



TEIL „A“ Planzeichnung: M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG: Es gilt die Bauordnungsverordnung - BauNVo - in der Fassung vom 28. November 1968 (BGBl. I, S. 1238).

- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 9 (1) BBAuG
 - Straßenverkehrsflächen, Par. 9 (1) 3 BBAuG
 - Öffentliche Parkflächen, Par. 9 (1) 3 BBAuG, P 1 - P 3;
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreieck), Par. 9 (1) 2 BBAuG
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Par. 9 (1) 1 BBAuG
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes, Par. 16 (1) BauNVo
 - Fläche für die Landwirtschaft, Par. 9 (1) 10 BBAuG
 - Fläche für Aufschüttung, Par. 9 (1) 9 BBAuG
 - Grünflächen, Par. 9 (1) 8 BBAuG
 - Kinderspielfläche, Par. 9 (1) 8 BBAuG
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 9 (1) 15 BBAuG
 - Baulinien, Par. 23 (2) BauNVo
 - Baugrenzen, Par. 23 (3) BauNVo
 - Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 9 (1) 10 BBAuG sowie Par. 23 (1) BauNVo

Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Firstrichtung, Dachform und Dachneigung: Par. 9 (1) 11 BBAuG

WR Reines Wohngebiet, Par. 3 BauNVo

Maß der baulichen Nutzung: Par. 9 (1) 14 BBAuG sowie Par. 16, 17 BauNVo

I Zahl der Vollgeschosse, zwingend, Par. 18 BauNVo

G.R.Z. Grundflächenzahl, Par. 19 BauNVo

G.F.Z. Geschosflächenzahl, Par. 20 BauNVo

Bauweise: Par. 9 (1) 10 BBAuG sowie Par. 22 BauNVo

Offene Bauweise: Par. 22 (2) BauNVo

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig,

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNGEN: Par. 9 (4) BBAuG

L Landschaftsschutz in der Gemarkung Bad Bramstedt; (Amtsblatt Schlesw.-Holst. H/Azz. 1965, S. 213, Amts-Anzeiger Nr. 41 vom 11. 10. 1965.)

U Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, § 32 BauNVo; Überschwemmungsgebiet gemäß Verbandsfestsetzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Schmalfelder Au“

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlage
- Höhenlinien bezogen auf N.N. (Normal-Null), Entnommen der DEUTSCHEN GRUNDKARTE Nr. 5876
- Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Vermessungslinien mit Maßangaben

STRASSENPROFILE: M. 1:100

STRASSE „A“

STRASSE „B“

Teil „B“ Text: Bestimmung der baulichen Anlagen

1. Für die baulichen Anlagen auf den überbaubaren Flächen ist eine Dachneigung von 30 - 40° zugelassen. Flachdächer werden nur für Garagen zugelassen. Die Dachform und die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung des Planes.
2. Die Dächer sind ein- oder zweifach geneigt. Ein- oder zweifach geneigte Dächer sind nur in festgelegter Ausdehnung und bis zu 65 m Plattenlänge zugelassen. Ein- oder zweifach geneigte Dächer sind auch als Nutzflächen oder als andere Nutzflächen einsetzbar.
3. Die Außenwände der baulichen Anlagen auf den überbaubaren Flächen sind mit Klinkern zu versehen. Teilflächen aus anderem Material können zugelassen werden, Material und Farbe haben sich innerhalb in der Gesamthöhe einzuordnen und sind in den Baugrenzen anzugeben. Die Gesänge dürfen sich in der Höhe der überbaubaren Flächen befinden. Die Vorlagen der Grundstücke dürfen nicht als Nutzflächen verwendet werden und sind durch Rosenflächen, Ziersträucher und Büsche zu gestalten. Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die öffentlichen Wege und Straßen hat durch Rasenbänke oder eine Sachhaare bis 30 cm Höhe zu erfolgen. Die zusätzliche Anpflanzung von Hecken wird zugelassen. Vorläufige Maßnahmen zur Sicherung des Innenbereichs der Hecken überläßt die Festsetzung überläßt.
4. Auf den dazwischen liegenden Grundstücken dürfen Zäune jeder Art bis zu einer Höhe von 1,20 m errichtet werden; sie sind durch Hecken einzugrenzen.
5. Innerhalb der im Plan eingezeichneten Sichtdreiecke hat der jeweilige Eigentümer jede Benutzung und Befestigung des Grundstücks über 0,70 m hinaus sowie jede andere Handlung zu unterlassen, die die Sicht behindert.
6. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVo außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.

**SATZUNG DER STADT
BAD BRAMSTEDT
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 13
„BUTENDOOR“**

AUF GRUND DES PAR 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAuG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES PAR 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GWBI. SCHL - H S. 59) IN VERBINDUNG MIT PAR 1 DER 1. VO VOM 9 DEZEMBER 1960 UND PAR 9 ABS 2 BBAuG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 21. 10. 1971 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 13 „BUTENDOOR“ AUF PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH PAR 11 BBAuG MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 6. April 1972 AZ. IV 51 d-013/04 - 60,4 (13) ERTEILT.

STADT BAD BRAMSTEDT
DEN 18. Mai 1972
STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAGISTRAT
[Signature]

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR 8 UND 9 BBAuG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 26. 3. 1970

BAD BRAMSTEDT DEN 21. 1. 1972
STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAGISTRAT
[Signature]

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 28. 8. 1971 BIS 3. 9. 1971 NACH VORHERIGER AM 22. 7. 1971 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEMERKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STADT BAD BRAMSTEDT
DEN 27. 1. 1972
STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAGISTRAT
[Signature]

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. JANUAR 1972 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BEZUEHIGT.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG
DEN 12. JAN. 1972
[Signature]
OB REG. VERM. RAJ

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 21. 10. 1971 GEBILLIGT.

BAD BRAMSTEDT DEN 21. 1. 1972
STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAGISTRAT
[Signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 18. Mai 1972 MIT DER ERFOLGTEH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 18. Mai 1972 AN ÖFFENTLICH AUS

BAD BRAMSTEDT DEN 18. Mai 1972
STADT BAD BRAMSTEDT
DER MAGISTRAT
[Signature]

